

ANHANG 4 (A 4)

Vorschlag / Beispiel für:

Förderrichtlinien zur Vergabe von Kreiszuschüssen für Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit zur Unterstützung von Jugendzentren, Jugendheime, Jugendräume, Jugendtreffs

1. Förderungsziel

Jugendarbeit braucht Räume. Zur Verwirklichung dieses Ziels gewährt der Landkreis Mühldorf a. Inn Zuschüsse für Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit. Damit soll die Schaffung fehlender Einrichtungen unterstützt und ein Beitrag zur Sanierung bzw. zum Umbau und zur Erweiterung bereits bestehender Einrichtungen geleistet werden.

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Der Landkreis Mühldorf a. Inn gewährt – unter Berufung auf Art. 17 BayKJHG - die Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit. Hierfür werden vom Kreistag Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt nach den vorliegenden Richtlinien. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2.2 Der Einsatz (mobiler) gemeindlicher Jugendpfleger wird bezuschusst, um zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau des Angebots an offenen Jugendräumen beizutragen.
- 2.3 Die Zuschüsse sind in der Regel nicht für die Ablösung von Darlehen und sonstigen Verpflichtungen bestimmt.
- 2.4 Über die Gewährung des Antrags entscheidet ein fachliches Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:
 - Jugendamtsleitung
 - VertreterIn des Kreisjugendrings Mühldorf a. Inn mit übertragener kommunaler Jugendarbeit
 - Fachkraft für Jugendhilfeplanung
 - Kreiskämmerer
- 2.5 Die Kommune/n hat/haben sich an den Gesamtkosten zu beteiligen, ausgenommen ein freier Träger möchte den Anteil der Kommune/n selbst tragen.

3. Förderungsberechtigte

- 3.1 Eine Zuschussgewährung erhalten nur Träger von Einrichtungen im Landkreis Mühldorf a. Inn, die eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel sicherstellen.

- 3.2 Als förderberechtigte Träger von Einrichtungen gelten:
- 3.2.1 Städte und Gemeinden
 - 3.2.2 Öffentlich anerkannte Jugendverbände und Jugendorganisationen (vgl. § 12 KJHG)
 - 3.2.3 Sonstige Organisationen im Sinne des § 74 KJHG vorausgesetzt ihre Gemeinnützigkeit ist anerkannt und ihre Satzung und Aufgabenstellung lassen eine sachgerechte, zweckentsprechende - im Sinne der Jugendarbeit nach § 11 – und wirtschaftliche Mittelverwendung erkennen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Einrichtung bzw. der Dienst wurde oder wird von der Jugendhilfeplanung als bedarfsnotwendig anerkannt. (vgl. § 74 KJHG)
- 4.2 Die Einrichtung steht grundsätzlich allen Jugendlichen des Landkreises Mühldorf a. Inn offen.
- 4.3 Die Einrichtung wird vorrangig und überwiegend für die Jugendarbeit genutzt.
- 4.4 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist gesichert.
- 4.5 Vom Empfänger des Zuschusses werden Eigenleistungen in angemessenem Umfang erbracht. (vgl. § 74 KJHG)

5. Förderung von Investitionsmaßnahmen

- 5.1 Förderfähig sind
 - 5.1.1. die erstmalige Errichtung, der Erwerb von Gebäuden sowie die bauliche Erweiterung von Jugendheimen, -zentren und –räumen;
 - 5.1.2. die Sanierung bzw. der Umbau oder die Erweiterung bestehender Jugendheime, -zentren und –räume
soweit die Aufwendungen angemessen sind.
- 5.2 Der Förderbetrag beläuft sich für Maßnahmen im Einzelfall
 - 5.2.1 nach 5.1.1 auf 25 v.H. der angemessenen Baukosten und Erwerbskosten, höchstens jedoch 20.000,-€
 - 5.2.2 nach 5.1.2 auf 25 v.H. der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 5.000,-€
- 5.3 Nicht gefördert werden
 - 5.3.1 die Beschaffung und Bereitstellung von Grundstücken,
 - 5.3.2 die Außenanlagen, soweit sie nicht ausschließlich den Benutzern der Einrichtung dienen,
 - 5.3.3 Sanierung, Umbau oder Erweiterung von Objekten, die in den letzten drei Jahren aus öffentlichen Mitteln gefördert worden sind,

5.3.4 bloße Instandhaltungsmaßnahmen und Schönheitsreparaturen (die Renovierungskosten von Jugendräumen und –heimen können über die Förderrichtlinien des Kreisjugendrings Mühldorf a. Inn gefördert werden)

5.3.5 bereits abgeschlossene Einzelmaßnahmen

5.4 Dem Antrag sind beizufügen

5.4.1 ein Finanzierungsplan mit entsprechenden Maßnahmen,

5.4.2 Bauunterlagen (Pläne, Baubeschreibungen, Prospekte, ...),

5.4.3 Kostenvoranschläge,

5.4.4 pädagogisches Konzept,

5.4.5 Stellungnahme der Kommune.

6. Förderung von Mietkosten bei Jugendzentren und offenen Jugendtreffs

6.1 Der Landkreis Mühldorf a. Inn übernimmt bis zu 25 v.H. der angemessenen Mietkosten von neu geschaffenen Jugendzentren und offenen Jugendtreffs, höchstens jedoch 2.000 € im Jahr. Die Förderung der Miete darf die Höhe der Investitionsförderung von insgesamt 20.000,-€ nicht übersteigen.

6.2 Dem Antrag sind beizufügen:

6.2.1 ein Mietvertrag

6.2.2 eine kurze Beschreibung der Einrichtung (Baubeschreibung, pädagogisches Konzept)

7. Förderung der Personalkosten bei neu zu schaffenden Stellen in Jugendzentren und offenen Jugendtreffs

7.1 Der Landkreis Mühldorf a. Inn übernimmt bis zu 25 v.H. der Personalkosten für mobile gemeindliche Jugendarbeit zur Schaffung oder Unterstützung und fachlichen Begleitung beim Betrieb von Jugendtreffs, höchstens jedoch 12.000,-€ jährlich pro Gemeindeverbund für die Dauer von 5 Jahren. Eine Verlängerung der Laufzeit darüber hinaus ist abhängig von der jeweiligen Hauhaltslage und der Anzahl der eingegangenen Anträge.

Der Zuschuss wird gewährt, wenn mehrere kreisangehörige Gemeinden sich im Wege der kommunalen Zusammenarbeit zusammenschließen um hauptamtliche sozialpädagogische oder gleichwertige Fachkräfte für die mobile gemeindliche Jugendarbeit zu beschäftigen.

7.2 Der Landkreis Mühldorf a. Inn fördert ebenso bis zu 25 v.H. der Personalkosten für hauptamtliche sozialpädagogische oder gleichwertige Fachkräfte in Jugendzentren/-

treffs oder als gemeindliche/r Jugendpfleger/in für Städte und Gemeinden über 5.000 Einwohner, höchstens jedoch 12.000,-€ jährlich pro Kommune für die Dauer von 5 Jahren. Eine Verlängerung der Laufzeit darüber hinaus ist abhängig von der jeweiligen Haushaltslage und der Anzahl der eingegangenen Anträge.

7.3 Voraussetzung für die Förderung ist

7.3.1 dass im Einzugsbereich der Stelle ein entsprechendes Angebot der offenen Jugendarbeit (Jugendzentrum, -treff) vorhanden bzw. geplant ist,

7.3.2 dieses Angebot spätestens im Jahr nach der erstmaligen Förderung geschaffen wird.

7.4 Dem Antrag sind beizufügen

7.4.1 der Arbeitsvertrag

7.4.2 eine Stellenbeschreibung

7.4.3 eine kurze Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Einrichtung (Baubeschreibung, pädagogisches Konzept, Stellenplan),

7.4.4 der Kostenplan.

8. Antragsverfahren

8.1 Alle Anträge sind beim Landratsamt Mühldorf a. Inn einzureichen. Stichtag ist der 01. September für die Förderung im kommenden Haushaltsjahr.

8.2 Bei Investitionsmaßnahmen nach Nr.5 hat der Einrichtungsträger den Antrag vor Baubeginn beim Kreisjugendamt zu stellen. Es darf erst nach der Bewilligung der Zuwendung oder nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit der Maßnahme begonnen werden.

Wird der Antrag nicht vor Beginn der Maßnahme eingereicht bzw. wird die Maßnahme vor der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn bzw. vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

8.3 Notwendigkeit und Förderungswürdigkeit sind in dem Antrag zu begründen.

9. Begutachtung der Maßnahmen

Das entscheidende Gremium kann zur Begutachtung der vorgesehenen Maßnahmen neben der zuständigen Gemeinde sonstige Stellen einschalten.

10. Entscheidung, Auszahlung des Zuschusses

10.1 Über die Anträge entscheidet ein vom Jugendhilfeausschuß eingesetzter Förderausschuss (Entscheidungsgremium s. Nr. 2.4), dem die jeweiligen Fachkräfte des Kreisjugendrings Mühldorf a. Inn mit übertragener kommunaler Jugendarbeit, des Kreisjugendamtes (Jugendamtsleitung) und der Jugendhilfeplanung sowie der

Kreiskämmerei angehören. Der Förderausschuss erstattet jährlich gegenüber dem Jugendhilfeausschuss Bericht.

- 10.2 Der für die Baumaßnahme bewilligte Zuschuß kann entsprechend dem Baufortschritt bis zu 80% ausgezahlt werden. Der Restbetrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (Nr. 11) gezahlt. Im übrigen wird der Zuschuss nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das vorangegangene Jahr gezahlt.

11. Verwendungsnachweis

Bei Baumaßnahmen ist dem Kreisjugendamt Mühldorf a. Inn binnen sechs Monaten nach Abschluß der Maßnahme, im übrigen (bei Miet- bzw. Personalkostenförderung) spätestens zum 30. März des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Ortseinsicht, durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen.

12. Rückforderung

- 12.1 Der Zuschuss kann (ggf. anteilig) zurückgefordert werden, wenn

- 12.1.1 die nach Nr. 5 geförderte Einrichtung innerhalb von 10 Jahren anderen Zwecken zugeführt wird, ohne dass dafür zwingende Gründe vorliegen,
- 12.1.2 sich ergibt, dass aufgrund einer Kostenunterschreitung ein geringer Zuschuss zu zahlen gewesen wäre,
- 12.1.3 die Verwendung des Zuschusses nicht oder nicht mehr dem bestimmten Zweck entspricht. Dies gilt auch, wenn die Zuwendung zu Unrecht erlangt wurde

- 12.2 Über die Rückforderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

13. Eventuelle Kürzung der Zuschussätze

Sobald absehbar ist, dass die genehmigten Haushaltsmittel nicht mehr ausreichen, werden die Anträge im kommenden Haushaltsjahr entsprechend berücksichtigt.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Miet- und Personalkosten werden erst ab Inkrafttreten der Richtlinien gefördert.